

Volker Kreft

Steueränderungsreport 2009

Volker Kreft

Steueränderungsreport 2009

Alle wichtigen Änderungen im Steuerrecht
auf einen Blick



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: RA Andreas Funk

Gabler ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler-steuern.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-8349-1464-4

Vorbemerkungen

Das Steuerrecht zählt in Deutschland zu den schwierigsten Rechtsmaterien. Allein im Bund gibt es rund 120 Steuergesetze. Insgesamt regeln Zehntausende von Vorschriften die Besteuerung von Unternehmen und Privatpersonen – einsame Spitze auf der Welt. Nirgendwo auf der Welt ist zudem das Steuerrecht so kompliziert und schwer verständlich wie hier zu Lande. Die Last dieser Bewertung haben in erster Linie die steuerlichen Berater, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte bzw. Fachanwälte für Steuerrecht zu tragen. Um eine optimale Steuerberatung für die Mandantschaft zu gewährleisten, ist es dabei nicht nur erforderlich, die Grundsystematik der vielen Steuerarten zu verinnerlichen. Die besonderen Anforderungen im Steuerrecht ergeben sich zunehmend aus dem Umstand, jährlich unzählige Steuerrechtsänderungen zu verarbeiten, die in die steuerlichen Gestaltungsüberlegungen einbezogen werden müssen. Dabei ist der „Steuer-Dschungel“ im Laufe der Jahre immer dichter geworden. So änderte die schwarz-rote Bundesregierung 2008 das Einkommensteuerrecht so oft wie nie zuvor in ihrer Amtszeit.

Die Änderungen betreffen dabei nicht nur die neu hinzugekommenen, geänderten oder gestrichenen Gesetzesvorschriften aus unzähligen Steuergesetzen, sondern auch die sich ständig weiterentwickelte Finanzrechtsprechung und die in der Steuerpraxis wichtigen neuen und geänderten Schreiben des Bundesministerium für Finanzen (BMF) und der Oberfinanzdirektionen (OFD).

Der Steueränderungsreport bietet insoweit eine wertvolle Hilfestellung und macht die zeitaufwändige Information in vielen Quellen entbehrlich. Nach dem Motto „maximale Information auf engstem Raum“ werden die besonders praxisrelevanten Änderungen der Steuergesetze (§ 1; Einschließlich Jahressteuergesetz 2009 und Erbschaftsteuerreform), der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (§ 2) und der Verwaltungsauffassungen (§ 3) aus dem Steuerjahr 2008 ausgewählt und in übersichtlicher Weise zusammengestellt.

Die Darstellung in tabellarischer Form, die sich an den betroffenen Vorschriften (Gesetze alphabetisch geordnet) orientiert, sorgt für eine schnelle Erfassbarkeit der steuerrechtlichen Veränderungen und ermöglicht gleichzeitig ein zügiges, problemorientiertes Nachschlagen.

Zudem werden erste kurze weiterführende Anregungen zur Vertiefung bzw. Handlungs- und Gestaltungshinweise zur neuen Rechtslage ab 2009 bei den entsprechend geänderten Vorschriften gegeben. So sind Sie gut gerüstet für die Anforderungen, die Sie 2009 erwarten.

Bielefeld, im Februar 2009

Dipl.-Finanzwirt Dr. jur. Volker Kreft
Richter am Niedersächsischen Finanzgericht

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Zusammenstellungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei den im Einzelfall für die Steuerberatung relevanten Änderungen bleibt eine Vertiefung selbstverständlich unentbehrlich.

Für Ina

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen	5
Abkürzungsverzeichnis	8
§ 1 Wichtige Änderungen der Steuergesetze	11
§ 2 Wichtige neue BFH-Rechtsprechung	52
§ 3 Wichtige neue oder geänderte BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen	92
Stichwortverzeichnis	114

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am anderen Ort
AbgSt	Abgeltungsteuer
Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
ADR	American Depositary Receipt
a.F.	alte Fassung
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AG	Aktiengesellschaft
Anlage AUS	Anlage ausländische Einkünfte
Anlage KAP	Anlage Kapitalvermögen
Anlage KSO	Anlage Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte
Anlage SO	Anlage sonstige Einkünfte
AStG	Aussensteuergesetz
AO	Abgabenordnung
Aufl.	Auflage

BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	nicht veröffentlichtes BFH-Urteil
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise

d.h.	das heißt
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
entspr.	entspricht
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUREX	European Exchange

evtl.	eventuell
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FIFO	First In First Out
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbsteuer
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Hebesatz
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i.S.des (i.S.d.)	im Sinne des
i.S.von (i.S.v.)	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
InvStG	Investmentsteuergesetz
ISIN	International Securities Identification Number
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KES	Kapitalertragsteuer
KiSt	Kirchensteuer
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LV	Lebensversicherung
mind.	Mindestens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NV	Nichtveranlagung
OFD	Oberfinanzdirektion
o.g.	oben genannt
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

pers.	persönlich/e/er
REIT's	Real Estate Investment Trusts
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StB	Steuerberater
Stck.	Stück
SZ	Süddeutsche Zeitung
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
USA	United States of America, Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
vs.	versus
WK	Werbungskosten
WKN	Wertpapierkennnummer
WM	Wertpapiermitteilung
WphG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZIV	Zinsinformations-Verordnung
zzgl.	zuzüglich

§ 1 Wichtige Änderungen der Steuergesetze

Geändertes Gesetz Geänderte(r) §§ Anwendungs- zeitpunkt	Inhalt der Gesetzesänderung	Weiterführende Anmerkungen	Eigene Notizen
AO § 52 (KStG § 5 Abs. 2 Nr. 2) 1.1.2009	Gemeinnützigkeit: Einführung eines Inlands- bezugs durch gesetzli- che Definition des Begrif- fes der „ Allgemeinheit “: Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ge- wöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben	Reaktion des Gesetzgeber auf das Urteil des EuGH vom 14.9.2006 - C 386/01 (Stauffer), wonach der Ausschluss der Spendenbegünsti- gung für Zwecke in an- deren Mitgliedstaaten ge- gen EU-Recht verstößt	
AO § 60 1.1.2009	Für Vereine wird ab 2009 eine im Gesetz geregel- te Mustersatzung einge- führt (Anlage 1 zu § 60 AO). Die Mustersatzung enthält die Anforderung, dass sich die Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfol- gung förderungswürdi- ger Zwecke verpflichtet	Die Verwendung dieser Mustersat- zung ist anzuraten	

Geändertes Gesetz Geänderte(r) §§ Anwendungszeitpunkt	Inhalt der Gesetzesänderung	Weiterführende Anmerkungen	Eigene Notizen
AO § 146 Abs. 2a und 2b Tag der Verkündung des JStG 2009	Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung in EU- bzw. EWR-Staaten: Erforderlich ist die Zustimmung des betreffenden Staates, dass dieser den Zugriff durch die deutschen Finanzbehörden erlaubt. Dem Finanzamt muss im Antrag auch der Standort des EDV-Systems und ggf. Name und Anschrift eines damit beauftragten Anbieters mitgeteilt werden; effektive Steuerkontrolle muss gewährleistet sein Bei Zuwiderhandlung droht Verzögerungsgeld von bis zu 250.000 €	Vorteilhaft für internationale Unternehmen und Konzerne Verlagerung kann auch zu Kosteneinsparungen genutzt werden Regelung gilt auch für die Aufbewahrung von Rechnungen (§ 14b Abs. 5 UStG)	
AO § 165 1.1.2009	Ausdehnung des Vorläufigkeitsvermerks: Steuer kann auch dann teilweise vorläufig festgesetzt werden, wenn nur eine sog. einfach-gesetzliche Rechtsfrage strittig und dazu ein Musterverfahren beim BFH anhängig ist	Änderung soll Flut von Einsprüchen verhindern Bevor auf einen Einspruch verzichtet wird, ist genauesten zu prüfen, ob der Mandant für den Fall eines günstigen Ausgangs des Musterverfahrens vollständig profitieren kann; im Zweifel sollte zunächst Einspruch eingelegt werden, um den Umfang des Vorläufigkeitsvermerks zu bestimmen	

Geändertes Gesetz Geänderte(r) §§ Anwendungs- zeitpunkt	Inhalt der Gesetzesänderung	Weiterführende Anmerkungen	Eigene Notizen
AO § 278 Abs. 2 Satz 1 Tag der Verkündung des JStG 2009	Zeitliche Beschränkung der Vollstreckung bei Schenkung unter Ehegaten auf den auf den Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Ergehen des Aufteilungsbescheids (entsprechend des Regelungen des Anfechtungsgesetzes)	Neuregelung ist in allen offenen Fällen anwendbar	
AO § 376 Tag der Verkündung des JStG 2009	Teilweise Verlängerung der Verfolgungsver- jähigung für Steuer- straftaten auf 10 Jahre Gilt aber nur bei besonders schwerer Steuerhinterziehung i. S. des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AO Bei „einfachen“ Steuer- erstraftaten bleibt es bei einer Frist von 5 Jahren	Die Verschärfung ist nur anwendbar für Steuer- straftaten, die bei Inkrafttreten des JStG 2009 noch nicht verjährt sind!	
AStG § 2 1.1.2009	Wegzugsbesteuerung: Fiktion der Existenz einer Geschäftsleitungs- betriebsstätte im Inland für Fälle, in denen gewerbliche Einkünfte eines erweitert beschränkt Steuerpflichtigen funktional keiner konkreten ausländischen Betriebsstätte bzw. keinem im Ausland tätigen ständigen Vertreter zuzurechnen sind	Rechtsprechungs- brechend: Durch die Gesetzesänderung wird die erweiterte beschränkte Steuerpflicht begründet (entgegen BFH, Urteil vom 19.12.2007 - I R 19/06, BFH/ NV 2008, 672)	